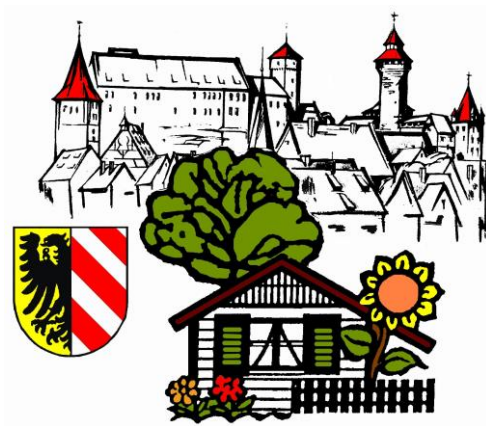


Satzung und Gartenordnung



Stadtverband Nürnberg
der Kleingärtner e.V.

Geschäftsstelle:
Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V.
90491 Nürnberg
Oedenberger Straße 112

Telefon: (0911) 59 11 50

Fax: (0911) 59 20 77

E-Mail: stadtverband@kleingaertner-nuernberg.de

www.kleingaertner-nuernberg.de

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name und Sitz	6
§ 2	Geschäftsjahr	6
§ 3	Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes	6
§ 4	Gliederung des Stadtverbandes	7
§ 5	Mitgliedschaft beim Stadtverband	7
§ 6	Beginn der Mitgliedschaft	9
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft beim Stadtverband	9
§ 8	Ausschluss aus dem Stadtverband	10
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§ 10	Organe des Stadtverbandes	12
§ 11	Die Vertreterversammlung des Stadtverbandes	12
§ 12	Der Verbandsausschuss des Stadtverbandes	15
§ 13	Vorstand des Stadtverbandes	16
§ 14	Bezirksvorstände des Stadtverbandes	18
§ 15	Die Revision des Stadtverbandes	20
§ 16	Geschäftsstelle des Stadtverbandes	21
§ 17	Auflösung des Stadtverbandes	21
§ 18	Kleingartenvereine des Stadtverbandes (Zweigvereine)	22

§ 19	Die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine)	22
§ 20	Vorstand der Kleingartenvereine (Zweigvereine)	24
§ 21	Revision der Kleingartenvereine (Zweigvereine)	26
§ 22	Auflösung des Kleingartenvereins (Zweigverein)	26
§ 23	Eigentumsbegriff	27
§ 24	Generalpachtvertrag	27
§ 25	Gartenordnung	27
§ 26	Redaktionelle Änderung der Satzung	27
§ 27	Schlussvorschriften	27

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V.“

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg – Registergericht – eingetragen.

Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.

Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.

(2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen folgende:

- a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
- b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die Verbindung zur Natur zu erhalten.
- c) Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter, Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Nürnberg abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages gem. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (Generalpachtvertrag) sowie die Erhaltung sozialer Pachtpreise, um allen Bevölkerungsschichten die Erpachtung eines Kleingartens zu ermöglichen.
- d) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.

§ 4

Gliederung des Stadtverbandes

Der Verband gliedert sich in Kleingartenvereine (Zweigvereine). Die Kleingartenvereine (Zweigvereine) können rechts- oder nichtrechtsfähige Vereine sein.

§ 5

Mitgliedschaft beim Stadtverband

- (1) Der Verband besteht nur aus Einzelmitgliedern, die bei Abschluss eines Unterpachtvertrages für eine Gartenparzelle zugleich Mitglied eines Kleingartenvereins sein müssen. Die Aufnahme als Mitglied in einem Kleingartenverein ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verband möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden. Voraussetzung ist Volljährigkeit und guter Leumund.
- (3) Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht; sie kann nicht durch Erbfolge erworben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist einzureichen:
 - a) bei einem Bezirksvorstand
 - b) Beim zuständigen Kleingartenverein, wenn der Erwerb der Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Unterpachtvertrages für eine Gartenparzelle, oder mit der Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein steht.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Bezirksvorstand im Namen des Verbandes. Ist zugleich entsprechend Ziff. 1 Satz 1 die Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein erforderlich, steht dem Kleingartenverein das Vorschlagsrecht zu.

Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.
- (5) Die Ausstellung eines Unterpachtvertrages für ein Mitglied erfolgt durch den Bezirksvorstand im Namen des Verbandes und im Einvernehmen mit dem Kleingartenverein.

Die Ausstellung eines Unterpachtvertrags für eine Gartenparzelle in einer im Generalpachtvertrag mit der Stadt aufgeführten Kleingartenanlage darf nur an Mitglieder erfolgen, die ihren dauernden Wohnsitz im Stadtgebiet Nürnberg haben.
- (6) In der Regel kann jedes Mitglied nur einen Garten haben.
- (7) Die Vertreterversammlung des Verbandes kann Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- (8) Die persönlichen Daten der Mitglieder werden aus Gründen der Verbandsorganisation gespeichert und verwendet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises durch den Bezirksvorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft beim Stadtverband

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
Dieser ist spätestens zum 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr zu erklären.
 - b) Bei Aufgabe des Gartens (Kündigung des Unterpachtvertrages), wenn nicht um Fortbestehen der Mitgliedschaft nachgefragt wird.
 - c) durch Tod
Auf Antrag des überlebenden Ehegatten oder eines Abkömmlings kann das Unterpachtverhältnis übertragen werden, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gartens vorliegen. Der überlebende Ehegatte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Zahlung der Aufnahmegebühr und von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr befreit.
 - d) durch Ausschluss
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme rückständiger Forderungen.

§ 8

Ausschluss aus dem Stadtverband

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) durch eigenes Verschulden den Verband schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Verbandes oder des Kleingartenvereins ein untragbares Verhältnis schafft
 - b) durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt, z. B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigungen usw.
 - c) gegen den Generalpachtvertrag, gegen Satzung, Gartenordnung oder Unterpachtvertrag verstößt
 - d) trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Garten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist behebt
 - e) trotz schriftlicher Abmahnung drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses sowie mit der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren im Rückstand ist
 - f) den ihm verpachteten Garten einer anderen Person überlässt
- (2) Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen.
- (3) Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zum Verbandsausschuss zulässig. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich eingelegt werden. In der Sitzung des Verbandsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Aussprache zu geben. Ein weiterer Einspruch zur Vertreterversammlung ist nicht zulässig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird.
Für Mitglieder, für die kein Unterpachtverhältnis für einen Kleingarten besteht, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
Der Beitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig und ist über den Kleingartenverein innerhalb zwei Wochen an den Verband zu entrichten.
- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder des Verbandes sind beitragsfrei.
- (4) Mitgliedsbeiträge für den Verband und den jeweiligen Kleingartenverein (Zweigverein), Versicherungsbeiträge, Wassergeld, Gebühren für Strom, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und insbesondere Pachten sowie andere geldliche Leistungen sind an den durch den jeweiligen Kleingartenverein (Zweigverein) festgesetzten Zahlungsterminen an diesen zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen nach der Satzung, Gartenordnung und Unterpachtvertrag obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Verbandes in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
- (6) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen und ein Amt zu übernehmen
 - b) über die Kleingartenvereine oder Bezirke Anträge und Beschwerden an den Vorstand zu richten

§ 10

Organe des Stadtverbandes

1. Die Vertreterversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Der Vorstand
4. Die Vorstände der Bezirke
5. Die Revisoren

§ 11

Die Vertreterversammlung des Stadtverbandes

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1 BGB.
- (2) Die Vertreterversammlung findet jeweils innerhalb des 1. Halbjahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Vertreterversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten der Vertreterversammlung dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (4) Alle Anträge zur Vertreterversammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über diese Anträge hat die Vertreterversammlung zu beschließen.
Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Vertreterversammlung anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (5) Die Vertreterversammlung besteht aus:
- a) den Vorstandsmitgliedern des Verbandes
 - b) den Vorstandsmitgliedern der Bezirke
 - c) dem 1. Vorsitzenden jedes Kleingartenvereins (Zweigverein), im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden
 - d) den gewählten Delegierten der Kleingartenvereine, soweit diese mehr als 100 Mitglieder haben. Für je angefangene 100 Mitglieder ist ein Delegierter entsprechend § 19 Ziff. 6 c) zu wählen, wobei die ersten 100 Mitglieder unberücksichtigt bleiben.
Maßgebende Mitgliederzahl für die Anzahl der Delegierten ist die letzte Beitragsabrechnung des Kleingartenvereins.
 - e) und den aktuellen Beiräten des Verbandes.
- (6) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten des Verbandes zum Verbandstag des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. Dieser Wahlzeitraum gilt auch für die Vorstände der Bezirke und der Kleingartenvereine.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Änderung des Verbandszweckes
- (7) Für Beschlüsse und Wahlen gilt:

- a) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verbandsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Dies gilt nicht für die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine).
 - b) Beschlüsse über Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
 - c) Für die Wahlen hat das Verbandsorgan einen Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt.
 - d) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
 - e) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss geheim erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn die Vertreterversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - f) Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Versammlung des Verbandsorganes nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt. Eine zusätzliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.
 - f) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen
 - g) Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mit.
- (8) Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem anderen Vorstandsmitglied.
- (9) Über den Verlauf der Vertreterversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift

zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Verbandsausschuss des Stadtverbandes

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten des Verbandes sowie über Angelegenheiten, die alle Kleingartenvereine (Zweigvereine) betreffen, wird ein Verbandsausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand des Verbandes einberufen und tagt je nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (2) Er muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mehr als ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern des Verbandes und den aktuellen Beiräten des Verbandes
 - b) dem Vorsitzenden und dem Kassier jedes Bezirksvorstandes, die im Verhinderungsfalle durch andere Mitglieder des Bezirksvorstandes vertreten werden können
 - c) dem 1. Vorsitzenden jedes Kleingartenvereins (Zweigvereins), der im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden kann
 - d) den Revisoren des Verbandes (nur mit beratender Stimme).
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, unter denen sich mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes befinden müssen.
- (5) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verbandsausschusses gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Verbandes und der Kleingartenvereine (Zweigvereine)
 - b) Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und Revisoren des Verbandes und der Bezirke
 - c) Festsetzung der Aufnahmegebühr
 - d) Vorbereitung der Vertreterversammlung
 - e) Beschlussfassung und Entscheidung in Fällen nach § 26
 - f) Änderung der Gartenordnung
- (6) Für die Beschlussfassung und Abfassung der Niederschrift der Verbandsausschusssitzungen gilt § 11 Ziff. 7 und 9 entsprechend. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 13

Vorstand des Stadtverbandes

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - 2. Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Fachberater
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand des Verbandes wird von der Vertreterversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer durch Amtsniederlegung, Tod oder Ausschluss als Mitglied aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der nächsten Vertreterversammlung.
- (6) Der Vorstand des Verbandes hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Verbandes, der Vertreterversammlung, der Verbandsausschusssitzung
 - b) Verwaltung des Verbandsvermögens und Durchführung aller Geldgeschäfte im Rahmen der Verbandsführung
 - c) Abschluss von Pachtverträgen über Kleingartenland und anderen Verträgen im Interesse des Verbandes
 - d) Führung von Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Behörden
 - e) Aufnahme der Mitglieder und Ausstellung der Unterpachtverträge für die einzelnen Gartenparzellen, wobei diese Aufgaben an die Bezirksvorstände übertragen werden können
 - f) Überwachung der Kleingartenvereine (Zweigvereine) hinsichtlich der Einhaltung des Generalpachtvertrages, Gartenordnung sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses
 - g) Entscheidung über die Aufnahme eines Kleingartenvereins (Zweigvereins) in den Verband
 - h) Festlegung der örtlichen Bereiche der Bezirke
 - i) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen
- (7) Der Vorstand des Verbandes kann den Vorständen der Bezirke bestimmte Aufgaben organisatorischer Art zur Erledigung ganz oder teilweise übertragen.
- (8) Die Geschäftsführung des Verbandes erfolgt nach einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand des Verbandes tritt mindestens monatlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im

Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Ferner ist er einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige, können auf Beschluss des Verbandsausschusses eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung (Aufwandspauschale) erhalten. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt.
- (11) Die Ausübung von Kassengeschäften durch Vorsitzende ist nicht zulässig.
- (12) Die Beiräte werden jeweils für bestimmte Aufgaben eingesetzt und durch den Verbandsvorstand benannt. Sie haben innerhalb des Verbandes kein Stimmrecht und kein Antragsrecht, sondern üben eine beratende Funktion aus. An den Vorstandssitzungen haben sie nach Maßgabe des Vorstandes teilzunehmen. Mit der Beendigung der Aufgabe endet das Amt der Beiräte.

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden; sie werden durch den Verbandsvorstand festgesetzt.

§ 14

Bezirksvorstände des Stadtverbandes

- (1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben aus dem Generalpachtvertrag, der Satzung und Gartenordnung sowie sonstiger Verwaltungsangelegenheiten werden vom Vorstand des Verbandes Bezirke gebildet.

- (2) Die Zuteilung der Kleingartenvereine (Zweigvereine) zu den Bezirken erfolgt durch den Vorstand des Verbandes.
- (3) Der Bezirksvorstand besteht in der Regel aus dem
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Kassier
Schriftführer
Fachberater
- (4) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Bezirksvorstände gehören:
- a) die Aufnahme der Mitglieder und Ausfertigung der Unterpachtverträge im Namen des Verbandes
 - b) Überwachung der Kleingartenvereine (Zweigvereine) hinsichtlich der Einhaltung des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung, der Unterpachtverträge sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses;
 - c) die Einhebung aller von den Kleingartenvereinen (Zweigvereinen) an den Verband abzuführenden Gelder; diese Geldgeschäfte werden im Durchlaufverfahren getätigt
 - d) der Besuch der Mitgliederversammlungen der ihnen zugeteilten Kleingartenvereine (Zweigvereine)
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Bezirksvorstände ist grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigungen (Aufwandspauschalen) können gewährt werden, sie sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.
- (6) Die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvorstände werden gewählt von:
- a) den Vorständen der ihnen zugeordneten Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- b) den in den Mitgliederversammlungen dieser Kleingartenvereine (Zweigvereine) gewählten Delegierten, wobei für je angefangene 25 Mitglieder eines Kleingartenvereins (Zweigvereins) ein Delegierter zu wählen ist.

Nach Abschluss der Mitgliederversammlungen der Kleingartenvereine (Zweigvereine) eines Bezirkes beruft der Verbandsvorstand deren Vorstände und Delegierten sowie den Bezirksvorstand zu einer Versammlung ein.

Hinsichtlich der Einberufung zur Versammlung, der Leitung und der Wahl gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der 1. und 2. Vorsitzende durch Akklamation gewählt werden können, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und die Versammlung dies beschließt.

- (7) Vorstandsmitglieder der Bezirke, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie den Interessen und Zielen des Verbandes schaden.

§ 15

Die Revision des Stadtverbandes

Von der Vertreterversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen §§ 11 Ziff. 7 e Satz 2, 13 Ziff. 3, 4 und 5 entsprechend. Die Revisoren nehmen mit beratender Stimme an der Vertreterversammlung und an den Verbandsausschusssitzungen teil. Sie können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes zugezogen werden.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Kassenbücher sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Verbandsmittel zu prüfen.

Am Schluss des Geschäftsjahres obliegen ihnen die Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Verbandes sowie die Überprüfung der vom Verband an die Bezirksvorstände übertragenen Kassengeschäfte.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand des Verbandes vorzulegen ist. Die Revisoren erstatten in der Vertreterversammlung Bericht. Die Tätigkeit der Revisoren ist grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Sie können auf Beschluss des Verbandsausschusses eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Aufwandspauschale) erhalten, diese wird vom Vorstand des Stadtverbandes festgesetzt.

§ 16

Geschäftsstelle des Stadtverbandes

Zur Führung der Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit hauptamtlichen Angestellten besetzt ist. Nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes, bearbeitet der Geschäftsführer in Ausführung dieser Satzung, der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses, die laufenden Geschäfte.

Über die Anstellungs- und Vergütungsverträge für hauptamtliche Angestellte der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand des Verbandes.

Der Geschäftsführer nimmt an der Vertreterversammlung, den Sitzungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 17

Auflösung des Stadtverbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen an die Stadt Nürnberg mit der Auflage über, es im Sinne der Kleingartenbewegung in Nürnberg oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18

Kleingartenvereine des Stadtverbandes (Zweigvereine)

Die in Kleingartenvereine (Zweigvereine) zusammengefassten Einzelmitglieder bilden eine Gemeinschaft. Die Kleingartenvereine haben das Recht, die besonderen Angelegenheiten ihres Bereiches im Rahmen dieser Satzung, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in ihren Mitgliederversammlungen selbstständig zu regeln. Sie sind berechtigt, in ihrer Mitgliederversammlung eigene Vereinsbeiträge festzulegen.

Soweit die Kleingartenvereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im steuerlichen Sinne unterhalten bzw. besondere Tätigkeiten ausüben, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Verbandes fallen, handeln sie als selbstständige Vereine (rechtsfähig nach § 21 BGB oder nichtrechtsfähig nach § 54 BGB).

§ 19

Die Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) In jedem Kleingartenverein findet jährlich, spätestens innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom Vorstand des Kleingartenvereins mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzu-berufen.
- (2) Der Vorstand des Kleingartenvereins kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Verbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

- (3) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand des Kleingartenvereins einzureichen.

(§ 11 Ziff. 4 ist auf nicht fristgerecht eingereichte Anträge entsprechend anzuwenden.) Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen (§ 11 Ziff. 9 gilt entsprechend).
- (5) Die Vorstandsmitglieder des Verbandes und die jeweiligen Bezirksvorstände sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Kleingartenvereine mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Kleingartenvereine obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren
 - c) alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, der Delegierten des Kleingartenvereins zur Vertreterversammlung des Verbandes (§ 11 Ziff.5) und der Delegierten für die Wahl des Bezirksvorstandes (§ 14 Ziff.6)
 - d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
 - e) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten die über § 6 der Gartenordnung hinausgehen
 - f) Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. besondere Tätigkeiten, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Verbandes fallen, wie z. B. Vereinsheime usw.
 - g) Auflösung des Kleingartenvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des Verbandes

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Kleingartenvereins bedarf es dann nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Vereins erfolgt ist. In diesem Falle gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Die Mitgliedschaft beim Verband bleibt davon unberührt. Hinsichtlich der sonstigen Beschlussfassungen und der Wahlen gilt § 11 Ziff. 7 a – d und f – h, entsprechend.

- h) Für die Leitung der Mitgliederversammlung gilt §11 Ziff. 8 entsprechend.

§ 20

Vorstand der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) Der Vorstand der Kleingartenvereine besteht in der Regel aus dem
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Fachberater
- (2) Je nach der Größe der Vereine kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht oder vermindert werden. Für die Vertretungsbefugnisse des Vorstands gilt § 13 Ziff. 2 entsprechend.
- (3) Der Vorstand der Vereine wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so erfolgt die Zuwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand des Kleingartenvereins hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Vereins und der Mitgliederversammlung
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins (Zweigvereins), der Vertreterversammlung des Verbandes, des Verbandsausschusses und des Vorstandes
 - c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung, des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger Regelungen
 - d) fristgerechte Abrechnung von Mitgliedsbeiträgen, Versicherungsbeiträgen und insbesondere Pachten sowie andere geldliche Leistungen an den jeweiligen Bezirksvorstand
 - e) Vorschlag an den Bezirksvorstand hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern im Zusammenhang mit der Vergabe von Gartenparzellen innerhalb des Vereins
 - f) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Vereins, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Verbandes unterliegen
 - g) Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Vereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln
 - h) an den Sitzungen des Verbandsausschusses gemäß § 12 Ziff. 3 c teilzunehmen.
- (5) Die Geschäftsführung der Vereine erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsführung des Verbandes.
- (6) Der Vorstand des Kleingartenvereins tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen.

Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist entsprechend § 11 Ziff. 9 eine Niederschrift zu fertigen.

- (7) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Aufwandspauschale) erhalten. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt.
- (8) Hinsichtlich der Ausübung der Kassengeschäfte gilt § 13 Ziff. 11 entsprechend.
- (9) Vorstandsmitglieder von Vereinen (Zweigvereinen) können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie den Interessen und Zielen des Verbandes Schaden.

§ 21

Revision der Kleingartenvereine (Zweigvereine)

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt; sie sind keine Vorstandsmitglieder. An den Sitzungen des Vorstandes können sie nach Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Prüfungen im Sinn des § 15 vorzunehmen. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 22

Auflösung des Kleingartenvereins (Zweigvereins)

Bei der Auflösung des Kleingartenvereins fällt das Vermögen an den Verband.

§ 23

Eigentumsbegriff

Gemeinschaftseinrichtungen, die vom Kleingartenverein oder dessen Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet worden sind oder errichtet werden, sind Eigentum des Kleingartenvereins (Zweigvereins). Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 24

Generalpachtvertrag

Der zwischen der Stadt Nürnberg und dem Verband abgeschlossene Generalpachtvertrag ist für die Kleingartenvereine verbindlich; insoweit sind die an die Weisungen des Verbandes gebunden.

§ 25

Gartenordnung

Die durch den Verbandsausschuss beschlossene Gartenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 26

Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Verbandsausschuss kann abweichend von § 11 Ziff. 6 f eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 27

Schlussvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verbandsausschuss.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Vertreterversammlung am 26. Mai 1978 beschlossen (mit Änderungen vom 22. 4. 1986, 3. 5. 1988, 9. 5. 1989, 31. 5. 2005, 18. 5. 2010, 25.05.2011, 03.06.2014 und 05.06.2018). Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gartenordnung

2 Gartenordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	5
§ 2 Nutzung des Kleingartens	5
§ 3 Gartenlaube	5
§ 4 Unzulässige Benützung der Gartenlaube	6
§ 5 Öffnung der Anlagen, Eingangstore	7
§ 6 Umlage von Verpflichtungen aus dem Generalpachtvertrag	7
§ 6a Gemeinsame Arbeitsleistung	7
§ 7 Wege, Rasen, Baum- und Strauchbestand	8
§ 8 Vereinseinrichtungen, Spielen auf Wegen und Parkplätzen	8
§ 9 Pachtgrundstück	9
§ 10 Pflanzenschutzmaßnahmen	9
§ 11 Verbrennen von Gartenabfällen und Geruchsbelästigung	9
§ 12 Abfallplätze	10
§ 13 Gemeinsame Einrichtungen	10
§ 14 Tierhaltung	10
§ 15 Radfahren und Fahren mit Kraftfahrzeugen	11
§ 16 Parkplätze	11
§ 17 Wald- und Ziergehölze	11
§ 18 Grenzabstand	11
§ 19 Bienenhaltung	12

	Seite
§ 20 Ruhe und Ordnung	12
§ 21 Schuppen, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen	12
§ 22 Kompostplätze	13
§ 23 Sichtblenden, sichtbehindernde Einfriedungen	13
§ 24 Stromaggregate und Solaranlagen	13
§ 25 Antennen, Fernsprechanchlüsse	13
§ 26 Verwaltung und Aufsicht	14
§ 27 Weiterverpachtung des Kleingartens, Betreuer	14
§ 28 Beendigung des Unterpachtverhältnisses, Ablösebetrag	14
§ 28a Nutzungsentschädigung	15
§ 29 Verstöße gegen Gartenordnung u.a.	16
§ 30 Kündigung wegen falscher Angaben	16
§ 31 Entscheidung des Vorstandes	16
§ 32 Verfahrensweg	16
§ 33 Gültigkeit	17
§ 34 Schlussbestimmung	17

Anlage: Verordnung der Stadt Nürnberg
über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

4 Gartenordnung

§ 1

Allgemeines

Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Generalpachtvertrag seitens der Stadt Nürnberg dem Stadtverband überlassenen Grundstücken.

Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Nürnberg bestehenden Generalpachtvertrages.

Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Stadtverband in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Verbandsmitglieder als Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.

Ferner sind die in dem vom Verband herausgegebenen „Merkblatt für die Unterpächter von Kleingärten“ enthaltenen Auflagen einzuhalten; maßgebend ist die jeweils gültige Fassung des Merkblattes.

§ 2

Nutzung des Kleingartens

Der durch einen Unterpachtvertrag den Verbandsmitgliedern überlassene Kleingarten darf nur zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Betätigung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung genutzt werden (§ 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz).

§ 3

Gartenlaube

In jedem Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig. Sie darf höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich des überdachten Freisitzes haben und in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Es können die in der Anlage 3 zum Generalpachtvertrag aufgeführten Laubentypen errichtet werden.

Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a) Die Festlegung von Laubentypen für eine Kleingartenanlage durch das Gartenbauamt ist bindend.
- b) Bei bereits vorhandener Laubenbebauung darf nur ein Laubentyp erstellt werden, der sich in das Gesamtbild der Kleingartenanlage einfügt.

Das Bauvorhaben hat der Unterpächter dem Vereins- und Bezirksvorstand unter Vorlage eines Lageplanes und Bauplanes anzuzeigen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn Verein und Bezirk ihre Zustimmung erteilt haben. Dies gilt auch für eine nachträgliche Änderung der Laube.

Eigenmächtige Abweichungen sind nicht zulässig, sie berechtigen den Stadtverband zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses.

Soweit Dauerkleingärten durch einen verbindlichen Bebauungsplan und/oder Grünordnungsplan festgesetzt sind, gelten grundsätzlich die Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder Grünordnungsplanes.

In allen übrigen Kleingärten sind die im Lageplan des Gartenbauamtes festgelegten Standorte, Höhen für die Fundamentoberkante und Laubentypen maßgebend.

§ 4

Unzulässige Benützung der Gartenlaube

Die Benützung der Gartenlauben oder deren Überlassung an Dritte zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- und ähnlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 5

Öffnung der Anlagen, Eingangstore

In allen Kleingartenanlagen sind in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober alle Türen in der Anlagenumzäunung tagsüber für die Allgemeinheit offen zu halten. Nach Eintritt der Dunkelheit und in der Zeit vom 1. November bis 31. März auch tagsüber hat jeder Unterpächter dafür zu sorgen, dass die Eingangstore und -türen jeweils beim Betreten und Verlassen der Anlagen verschlossen werden. Jeder Unterpächter ist für seine Angehörigen und Besucher verantwortlich.

§ 6

Umlage von Verpflichtungen aus dem Generalpachtvertrag

Die Kosten, die bei der Instandhaltung oder Erneuerung der Wasserleitung nach Maßgabe des Generalpachtvertrages vom Stadtverband zu tragen sind, fallen den Unterpächtern der betroffenen Kleingartenanlage zur Last. Maßgebend für die vom jeweiligen Kleingartenverein zu berechnende Höhe der Umlage ist die Anzahl der an die Wasserleitung angeschlossenen Gartenparzellen.

Soweit der Stadtverband laut Generalpachtvertrag die Arbeitsleistungen seiner Mitglieder zur Pflege der Parkplätze, Wege, Platzflächen und sonstigen Gemeinschaftsflächen, zur Sauberhaltung der Kinderspielplätze, zur Pflege der Gehölzpflanzungen u. a. einzusetzen hat, obliegt es den Kleingartenvereinen, die Verteilung dieser Arbeiten im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsleistung im Sinne des § 6 a der Gartenordnung zu organisieren.

§ 6 a

Gemeinsame Arbeitsleistung

Jeder Unterpächter kann durch den Vereinsvorstand zur gemeinsamen Arbeitsleistung für die Unterhaltung der Klein-

gartenanlage in erforderlichem Umfang herangezogen werden. Unterpächter, die aus persönlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch Geld abzulösen. Die Höhe des Ablösebetrages setzt der Verbandsausschuss fest.

Vorstandsmitglieder sind von der gemeinsamen Arbeitsleistung befreit.

§ 7

Wege, Rasen, Baum- und Strauchbestand

Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

Jeder Unterpächter hat den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlageweg in einem ordentlichen Zustand zu halten. Das Wegebegleitgrün ist zu pflegen und bei Bedarf zu wässern.

§ 8

Vereinseinrichtungen, Spielen auf Wegen und Parkplätzen

Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und Anlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuhelfen oder diese dem Vereinsvorstand zu melden. Wege und Parkplätze dürfen zu Spielzwecken nicht benützt werden.

§ 9

Pachtgrundstück

Mindestens zwei Drittel der Fläche der einzelnen Gartenparzelle muss als Vegetationsfläche unterhalten und kleingärtnerisch bewirtschaftet werden.

Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden.

Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für Boden und Grundwasser nicht eintreten.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).

§ 10

Pflanzenschutzmaßnahmen

Die eigenmächtige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Fachberater des Stadtverbandes bzw. des Bezirkes möglich. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die angrenzenden Gartennachbarn von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu verständigen.

§ 11

Verbrennen von Gartenabfällen und Geruchsbelästigungen

Im Kleingarten ist das Verbrennen von Gartenabfällen nicht zulässig (Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Nürnberg vom 27.07.11). Nicht kompostierbare Gartenabfälle müssen zu den Gartenabfallsammelstellen oder Recyclinghöfen gebracht werden.

Gemäß Verordnung der Stadt Nürnberg, ist auf dem gesamten Stadtgebiet die Erlaubnis zum Verbrennen holziger Gartenabfälle erloschen. Das gilt auch für alle Gartenpächter auf dem jeweiligen Anlagengrundstücken. Offene Feuerstellen wie z.B. kleine Lagerfeuer für die Kinder- und Jugendbetreuung, sind bei der Vorstandschaft anzumelden und mit den Gartennachbarn abzusprechen.

Außerdem ist das Ausbringen von Jauche und anderen geruchsbelästigenden Düngestoffen an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

§ 12 Abfallplätze

Die der Gemeinschaft dienenden Abfallplätze dürfen nur zur Lagerung solcher Stoffe in Anspruch genommen werden, die zur Kompostierung nicht geeignet sind und aus dem Kleingarten stammen.

Verwertbare Abfallstoffe (insbesondere Flaschen und Glasbehälter, Altpapier, Kartonagen) müssen einer gesonderten Erfassung zugeführt werden.

Problemabfälle (z. B. Lacke, Farben, Pflanzenschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Altbatterien, Lösungsmittel) müssen der Schadstoffsammelstelle der Stadt Nürnberg oder einer anderen geeigneten Einrichtung zugeführt werden.

Unzulässig ist die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen außerhalb der Einfriedung der Kleingartenanlage z. B. im Bereich der bestehenden Abschirmpflanzung.

§ 13 Gemeinsame Einrichtungen

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung, ist nicht gestattet.

§ 14 Tierhaltung

In den Kleingartenanlagen ist jede Tierhaltung untersagt. Bei mitgebrachten Haustieren (z. B. Hunde oder Katzen) ist dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

§ 15 Radfahren und Fahren mit Kraftfahrzeugen

Radfahren und das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist auf den Wegen der Kleingartenanlagen verboten, ausgenommen von dieser Regelung sind Krankenfahrstühle.

§ 16 Parkplätze

Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen aller Art in den Kleingärten ist nicht gestattet.

Das Parken von Kraftfahrzeugen hat auf den von der Stadt Nürnberg ausgewiesenen Plätzen zu erfolgen. Auf diesen Plätzen und auch sonst innerhalb der Kleingartenanlage dürfen Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht ausgeführt werden.

Liegt der ausgewiesene Parkplatz innerhalb einer Kleingartenanlage, so ist nur die kürzeste oder die von der Stadt bestimmte Anfahrt zu benützen und im Schritttempo zu befahren.

§ 17 Wald- und Ziergehölze

Wald- und Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Verbotswidrig gepflanzte Wald- und Ziergehölze sind bei Feststellung sofort zu entfernen. Wald- und Ziergehölze, die bei Inkrafttreten der Gartenordnung die Höhe von 4 m bereits erreicht oder überschritten haben, sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

§ 18

Grenzabstand

Sträucher bis zu einer Höhe von 2 m sind mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Sträucher von mehr als 2 m Höhe sind mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen.

Bei Obstbäumen in Form von Hochstämmen muss ein Abstand von mindestens 3 m von der Parzellengrenze eingehalten werden.

§ 19

Bienenhaltung

Für die Aufstellung von Bienenständen ist vorher beim Stadtverband die nach dem Generalpachtvertrag erforderliche Sondergenehmigung zu beantragen. Im Falle der Genehmigung sind die vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten.

§ 20

Ruhe und Ordnung

Hinsichtlich der Ausübung lärm erzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten im Kleingarten gilt die Verordnung der Stadt Nürnberg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der jeweils gültigen Fassung (vgl. anliegenden Wortlaut der Verordnung).

Für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Kleingartenanlagen ist der Vereinsvorstand zuständig. Den von ihm erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Lautstärke der Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Sportliche, mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigung ist in Kleingartenanlagen nicht zulässig.

§ 21

Schuppen, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen

Die Errichtung von Kleintierställen, Schuppen, Garagen und Anbauten sowie die Unterkellerung von Gartenlauben ist in Kleingartenanlagen unzulässig; dazu gehört auch das dauerhafte Aufstellen von Zelten und sonstigen Behältnissen.

Gewächshäuser dürfen nur im Rahmen der vom Gartenbauamt festgelegten Bestimmungen errichtet werden.

§ 22

Kompostplätze

Kompostplätze sind an geeigneter Stelle anzulegen. Sie dienen ausnahmslos der Ablagerung kompostierbarer organischer Abfälle.

§ 23

Sichtblenden, sichtbehindernde Einfriedungen

Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze ist nicht erlaubt. Sichtblenden am Freisitz an der Gartenlaube können bis zu einer Höhe von 1,5 m in Form von Hecken oder mit Schlingpflanzen berankten Stützgestellen auf Antrag vom Bezirksvorstand zugelassen werden.

In jedem Fall ist es verboten, Sichtblenden aus Holz, Rohrmatten, Kunststoffmatten, Plastikfolien oder anderen Kunststoff-erzeugnissen zu erstellen.

§ 24

Stromaggregate und Solaranlagen

Stromaggregate dürfen im Kleingarten nicht verwendet werden. Ausgenommen von dem Verbot sind Stromaggregate, die zur Durchführung von gemeinsamer Arbeitsleistung benötigt werden.

Die Erstellung und Verwendung von Solaranlagen in Kleingärten ist im Rahmen der vom Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V. herausgegebenen Richtlinien zulässig. Die erforder-

derliche Genehmigung erteilt auf Antrag der zuständige Bezirksvorstand.

§ 25

Antennen, Fernsprechanchlüsse

Fernsprechanchlüsse sowie sichtbare Funk- und Fernsehantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden. Darunter fallen unter anderem auch sichtbare Satellitenempfangsanlagen.

§ 26

Verwaltung und Aufsicht

- a) Diebstähle, Personen- und Sachschäden innerhalb der Kleingartenanlage sind unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.
- b) Alle Beauftragten der Stadt Nürnberg dürfen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten die Gartenparzelle jederzeit betreten. Die Vorstandsmitglieder des Verbandes und des Vereins sind berechtigt, die Gartenparzelle nach vorheriger Ankündigung zu Kontrollzwecken auch in Abwesenheit des Unterpächters zu betreten.
- c) Die an den Anschlagtafeln in den Anlagen oder im Verbandsorgan veröffentlichten Beschlüsse und Anordnungen sind für jeden Unterpächter verbindlich.

§ 27

Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Beauftragten für die Pflege seines Kleingartens benennen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung der Gartenparzelle an Dritte ist verboten.

§ 28
Beendigung des Unterpachtverhältnisses,
Ablösebetrag

Im Falle der Kündigung des Unterpachtvertrages ist von dem durch den Bezirksvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) zu entrichten. Der Ablösebetrag (Richtwert) wird von einer Bewertungskommission (Schätzkommission) oder von vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen nach den Richtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner ermittelt. Die Zusammensetzung der Kommission wird vom Verbandsausschuss des Stadtverbandes festgelegt.

Kommt zwischen den Beteiligten über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Bezirksvorstand bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstigen Bauwerken, Aufwuchs usw. eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt. Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den Vorpächter ruht bis zur Übergabe des Gartens an den Pachtnachfolger.

Der Verbandsausschuss kann Bestimmungen erlassen, in welchem Umfang der Ablösebetrag zu beschränken ist (z. B. für aufwendige Bauausführung der Gartenlaube, Aufwuchs usw., soweit deren Ausführung den kleingartenüblichen Rahmen übersteigt und für einen Pachtnachfolger nicht zumutbar ist).

§ 28 a
Nutzungsentschädigung

Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die

Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß dieser Gartenordnung bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften.
§ 11 BkleingG bleibt unberührt.

§ 29

Verstöße gegen Gartenordnung u. a.

Bei Verstößen gegen Gartenordnung, Unterpachtvertrag oder Anordnungen des Verbands-, Bezirks- oder Vereinsvorstandes kann, soweit nicht die Kündigung des Unterpachtverhältnisses angezeigt ist, eine Geldbuße in folgender Höhe erhoben werden:

vom Vereinsvorstand bis zur Höhe von 50,- Euro,
vom Bezirksvorstand bis zur Höhe von 150,- Euro,
vom Verbandsvorstand bis zur Höhe von 250,- Euro.

Von dieser Regelung werden Schadenersatzansprüche des Grundstückseigentümers nicht berührt.

§ 30

Kündigung wegen falscher Angaben

Wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Unterdrückung irgendwelcher Tatsachen beim Ausfüllen von Formblättern, z. B. des Aufnahmeantrages, berechtigen den Verband zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages.

§ 31

Entscheidung des Verbandsvorstandes

In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 32
Verfahrensweg

Mitglieder und Unterpächter haben sich in allen Kleingartenfragen an den Verband zu wenden, wobei in der Regel vorher der Vereins- und Bezirksvorstand einzuschalten ist.

Von den Dienststellen der Stadt werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Unterpächtern des Verbandes nicht geführt.

§ 33

Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und der Satzung.

§ 34

Diese Gartenordnung wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses vom 22. November 2005 beschlossen.

Geändert mit Beschluss in der Sitzung des Verbandsausschusses am 8. November 2011.